

Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt:

2) 10-221/1. GR - NÖ - vom 11.01.2005
 Nr. 3) ~~10-221/10. GR-NÖ vom 07.12.2004~~
 Dienstfahrzeug OB - Benutzungsregelung

10.2 z.w.V

OB	BM	10	14	20	32	41	50	60	63	80

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum
1	10-5	HA-NÖ	19.06.1986
2	10-188	GR-NÖ	25.07.1995

Erläuterungen:

In einem früheren Erlass des Innenministeriums war geregelt, dass alle Fahrten kommunaler Wahlbeamten mit Dienstfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes einer unentgeltlichen Nutzung unterliegen, der geldwerte Vorteil vom Nutzer des Dienstfahrzeuges aber zu versteuern ist. Diese Regelung entsprach den Notwendigkeiten und Bedürfnissen der kommunalen Praxis. Das Innenministerium hat deshalb zugestimmt, dass die genannte Regelung durch Beschluss des zuständigen Gremiums (Gemeinderat) weitergeführt werden kann, als der genannte Erlass durch Zeitablauf aufgehoben wurde.

Für das Dienstfahrzeug des Oberbürgermeisters hat der Gemeinderat zuletzt in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 25.07.1995 entschieden, dass dieses für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes unentgeltlich genutzt werden kann, der geldwerte Vorteil aber zu versteuern ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt es sich, durch Gemeinderatsbeschluss zu bestätigen, dass diese Regelung auch für Herrn Oberbürgermeister Frei gilt.

Beschlussvorschlag:

1. Es wird zugestimmt, dass Herr Oberbürgermeister Frei das ihm zur Verfügung stehende Dienstfahrzeug für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes unentgeltlich nutzen kann.
2. Sofern im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstfahrzeuges ein geldwerter Vorteil entsteht, ist dieser vom Nutzer zu versteuern.

Beratung:



GR – NÖ - vom 11.01.2005

2) TOP 10-221/10. Dienstfahrzeug OB – Benutzungsregelung

Der Gemeinderat fasste folgenden

Beschluss:

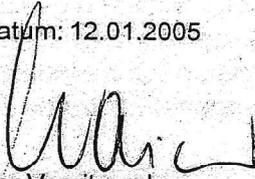
Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

(einstimmig)

Niederschrift

10 z. w. V.
14 z. K.

Datum: 12.01.2005


Der Vorsitzende:


Schriftführer: